

Ch. Duggan, *The Trinity Collection of Decretals and the Eearly Worcester Family*, *Traditio* 17 (1961) 506—526, analysiert das Bruchstück einer Dekretalensammlung in der Hs. Cambridge, Trinity College R. 14. 9. fol. 82r—87v und zeigt ihre Verwandtschaft mit der *Collectio Claustroneoburgensis* und *Wigorniensis*.
H. M. S.

C. R. Cheney, *The so-called Statutes of John Pecham and Robert Winchelsey for the Province of Canterbury*, *Journal of Eccl. Hist.* 12 (1961) 14—34, untersucht Provinzialstatuten von Canterbury, die in manchen Hss. den Ebb. John Pecham (1279—1292) und Robert Winchelsey (1294—1313) zugeschrieben werden, und kommt zu dem Ergebnis, daß nur eine geringe Anzahl, und auch diese nicht mit letzter Sicherheit, den beiden Ebb. zugehören.
G. O.

N. P. Zaccour, *Stephanus Hugoneti and his 'Apparatus' on the Clementines*, *Traditio* 17 (1961) 527—530. — Der Cod. lat. 95 des Rare Book Room of the University of Pennsylvania Libraries enthält einen bisher nur aus Erwähnungen bekannten, zwischen 1324 und 1330 in Parma vom Südf Franzosen Stephanus Hugoneti verfaßten Apparat zu den Clementinen.
H. M. S.

J. F. O'Callaghan, *The Earliest 'Difiniciones' of the Order of Calatrava, 1304—1383*, *Traditio* 17 (1961) 255—284. — Der Vf., dem wir bereits die Edition der *Difiniciones* des spanischen Ritterordens von Calatrava aus dem Jahre 1468 verdanken (vgl. DA. 16, 252 f.), veröffentlicht nun auch die ältesten Statuten aus den Jahren 1304, 1307, 1336, 1338 und 1383.
H. M. S.

Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285—1400. Mit einer Einführung in die Rechts- und Sozialgeschichte und das Kanzlei- und Urkundenwesen Nürnbergs im 13. und 14. Jahrhundert, bearb. v. Werner Schultheiß (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Nürnberg, Bd. 2: Rechtsquellen der Reichsstadt Lfg. 1/2) Nürnberg 1960, Selbstverlag des Stadtrats, 240* u. 290 S., 10 Tafeln. — Die Edition der Nürnberger Rechtsquellen, die neben das bisher bis zum Jahre 1300 geführte „Nürnberger Urkundenbuch“ (1951—1959) tritt, enthält in ihren beiden ersten Lieferungen die ältesten strafrechtlichen Aufzeichnungen der Reichsstadt; die städtischen Satzungsbücher sollen in Kürze in einer dritten und vierten, die Gewerbeordnungen später in einer fünften Lieferung folgen. Im einzelnen sind in der vorliegenden Doppellieferung abgedruckt: das älteste Acht- und Verbannungsbuch („Achtbuch I“) von 1285—1337, das als zweitältestes förmliches Achtbuch Deutschlands fast vollständig erhalten ist und in dem außer Ächtungen auch Selbstverbannungen, Stadtverbote, Urfehden und andere Strafsachen eingetragen sind, — ein ebenfalls im Original erhaltenes Verbotsbuch mit Stadt-, Wirtshaus-, Spiel- und Waffenverboten aus den Jahren 1337—1345, — das zweite Achtbuch („Achtbuch II“, eigentlich ein gemischtes Amtsbuch) von 1308—1358/59, das Sch., da das Originalmanuskript verloren ist, aus früheren Teildrucken des 16., 17. und 19. Jh. teilweise rekonstruiert hat, — das nur fragmentarisch überlieferte, als „Acht-, Stadtverbots- und Strafbuch III“ bezeichnete Amtsbuch von 1381—1403, — schließlich der spärliche Rest eines Fehde- und Urfehdebuchs von 1380—1398/1418, — ferner einzelne Stadtverbote von 1303/04, 1319, 1332 und ein Strafurteil von 1327 aus den Satzungsbüchern, die demnächst publiziert werden sollen, sowie einschlägige Auszüge aus Müllners 1618—23 veröffentlichten „Annalen der Reichsstadt Nürnberg“. Die außerordentlich umsichtige und saubere Edition folgt in der Textgestaltung den Schultze'schen Grundsätzen, die auch den Bayerischen Staatsarchiven als Richtschnur dienen. Daß mit dem Druck der paläographisch schwierigen